



LAG WfbM

Landesarbeitsgemeinschaft
Werkstätten für behinderte Menschen

Newsletter 46 – 2020 vom 04.07.2020 / wb

Klarstellung zur Kulanregelung bis zum 30.09.2020

Beigefügt die Klarstellung der Kulanregelung in Bezug auf die Werkstätten für behinderte Menschen, die Tagesförderstätten und Tagesstätten. Da keine Kündigung zum 30.06.2020 erfolgt ist, kann davon ausgegangen werden, dass die Regelungen bis zum 30.09.2020 gelten.

Sollten die Corona-Regeln weiter gelockert werden, hat jedoch jeder Leistungsberechtigte die ihm genehmigte Leistung innerhalb von 2 Wochen wiederaufzunehmen. Die Leistungserbringer haben sich darauf einzustellen und die Wiederaufnahme der Tätigkeit der Menschen mit Behinderung personenzentriert zu begleiten.